

Schulweg

§ 15 Bildungsgesetz - Festlegung des Einzugsgebiets von Schulen durch die Einwohnergemeinden (E. 2)

§ 11 Bildungsgesetz - Klassenbildung (E. 4)

Art. 11 BV - kein Anspruch auf Zuteilung eines Schülers in ein bestimmtes Schulhaus (E. 5)

§ 11 Bildungsgesetz - Einhaltung der Höchstzahl bei der Klassenbildung

§ 11 Bildungsgesetz i.V.m. § 21 Abs. 2 VO KG/PS - Kriterien für die Zumutbarkeit des Schulwegs (E. 6a ff.)

Art. 8 BV - Rechtsgleichheit (E. 7)

aus den Erwägungen:

2. Gemäss § 13 lit. a des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (Bildungsgesetz) sind die Einwohnergemeinden Trägerinnen des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung. Laut § 15 lit. a Bildungsgesetz legen die Einwohnergemeinden als Schulträgerinnen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest. § 23 Abs. 1 des Bildungsgesetzes schliesslich bestimmt, dass der Kindergarten in der Regel in der Wohngemeinde besucht wird. Diese Bestimmung wird in § 17 der Kindergarten- und Primarschulverordnung (VO KG/PS) konkretisiert. Danach gilt in Einwohnergemeinden mit mehreren Kindergärten oder Primarschulhäusern in der Regel das Quartier als Einzugsgebiet.

(...)

4. Nach § 11 Abs. 1 lit. a des Bildungsgesetzes sind bei der Klassenbildung auf Stufe Kindergarten die Richtzahl von 21 Kindern und die Höchstzahl von 24 Kindern einzuhalten. Nach § 11 Abs. 2 des Bildungsgesetzes sind dabei fremdsprachige Kinder ab dem 6. Kind doppelt zu zählen. Ergänzend zu diesen Bestimmungen stellt das Schulprogramm Kindergarten und Primarschule A. in Punkt 2.2.3 folgende Kriterien für die Klassenbildung auf: Die Klassengrösse bzw. das Verhältnis zwischen Mädchen und Knaben hat möglichst ausgeglichen zu sein, zudem soll eine möglichst gute Durchmischung von deutsch- und mehrsprachigen Kindern stattfinden. Als persönliches Kriterium wird eine zumutbare Länge des Schulwegs für das Kind genannt, wobei allerdings die Einteilung der Kinder quartierübergreifend stattfinden kann und kein Recht auf den kürzesten Schulweg besteht. Diese Kriterien werden den Erziehungsberechtigten jeweils auf dem Anmeldeformular für

das freiwillige bzw. obligatorische Kindergartenjahr mitgeteilt. Nach Angabe des Schulrates der Gemeinde A. ist der Kindergarten G. bereits mit der gesetzlichen Höchstzahl von 24 Kindern (23 Kinder mit einer Doppelzählung gemäss § 11 Abs. 2 Bildungsgesetz) belegt. Eine durch die Einteilung von B. E. in den Kindergarten G. eintretende Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl von 24 Kindern müsste nach § 21 Abs. 2 VO KG/PS durch das Amt für Volksschulen auf Antrag des Schulrates genehmigt werden.

5. Nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts kann aus Art. 11 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), der in Abs. 1 u. a. den besonderen Schutz der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen statuiert, kein Anspruch auf Zuteilung eines Schülers in ein bestimmtes Schulhaus abgeleitet werden (BGE 2P.324/2001 E. 4.2) C. E. und D. E.-F. haben somit grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ihr Sohn B. E. in den Kindergarten G. eingeteilt wird. Es liegt vielmehr im Ermessen der Schulleitung, die Klassenbildung vorzunehmen. Der Schulweg muss dabei für das betroffene Kind zumutbar sein. Weiter darf das Ermessen bei der Schulhauseinteilung nicht missbräuchlich ausgeübt, nicht überschritten und nicht unterschritten werden. Ebenso hat die Schulleitung bei der Ermessensausübung das Gebot der Rechtsgleichheit und das Willkürverbot zu beachten. Der Regierungsrat ist gemäss § 32 Abs. 1 lit. c des VwVG BL darüber hinaus befugt, die Angemessenheit des Entscheides zu prüfen, sofern die Angelegenheit nicht in den autonomen Bereich der Gemeinde fällt (§ 32 Abs. 3 VwVG BL).

6a. Nach § 11 Abs. 1 lit. a des Bildungsgesetzes i.V.m. § 21 Abs. 2 VO KG/PS ist bei der Klassenbildung in Kindergärten wie bereits erwähnt die Höchstzahl von 24 Kindern einzuhalten bzw. eine Ausnahmegenehmigung beim Amt für Volksschulen einzuholen. Eine Ausnahmeregelung drängt sich hingegen nur auf, wenn das betroffene Kind nicht in einem anderen Kindergarten untergebracht werden kann. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob der Schulweg in den Kindergarten H. für B. E. zumutbar ist.

6b. Nach der Praxis des Regierungsrates hängt die Zumutbarkeit des Schulweges von drei Voraussetzungen ab:

- von der Persönlichkeit des Kindes
- von der Länge des zurückzulegenden Weges
- sowie von dessen Gefährlichkeit.

Bei der Beurteilung des Weges wird allein auf die Zumutbarkeit für das betreffende Kind abgestellt. Unerheblich ist, ob den erziehungsberechtigten Personen daraus Nachteile

erwachsen. Ist der Weg für das Kind zumutbar, so kann es ihn alleine zurücklegen und ist nicht auf die Hilfe anderer Personen angewiesen.

6c. Welche Anforderungen an die Persönlichkeit eines Kindes gestellt werden dürfen, hängt vom Alter sowie von den physischen und intellektuellen Fähigkeiten des Kindes ab (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 227). Auch wenn ein Kind im Kindergartenalter bis jetzt noch keine Erfahrungen im Strassenverkehr sammeln konnte, wird es ihm nach einer gewissen Zeit möglich sein, seinen Schulweg, sofern er nicht zu lange und zu gefährlich ist, selbständig zu bewältigen. Im vorliegenden Fall sind weder Gründe ersichtlich, die das Lernen der Strassenverkehrsregeln verunmöglichen sollten, noch wurden solche von Herrn und Frau E. geltend gemacht. Hinsichtlich der Länge des Weges gilt eine Strecke von rund 2.5 Kilometern oder eine halbe Stunde Fussmarsch auch für Kinder im Kindergartenalter als zumutbar, wenn keine zusätzlichen Erschwernisse wie z.B. bedeutende Höhenunterschiede hinzukommen. Massgeblich ist die Strecke vom Wohnhaus der Eltern bis zum Schulhaus bzw. Kindergarten (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 227). Die Distanz zwischen der Wohnung von C. E. bzw. der Wohnung von D. E.-F. und dem Kindergarten H. beträgt jeweils rund 0.8 Kilometer. Somit liegt die Länge des Schulwegs von B. E. unterhalb der Toleranzgrenze von 2.5 Kilometern. Die Gefährlichkeit des Schulwegs lässt sich nicht in allgemeiner Weise bestimmen, sondern muss in jedem Fall individuell geprüft werden. Als Indizien für die Gefährlichkeit eines Schulwegs gelten jedoch Strassen ohne Trottoirs, Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale sowie längere Partien durch einsame Wälder. In städtischen Verhältnissen werden zudem an das richtige Verhalten der Kinder im Verkehr höhere Anforderungen gestellt als auf dem Land (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 228 f.). Nach Meinung der Beschwerdeführer ist der Schulweg von der Wohnung von C. E. an der X.strasse 40 in A. via Y.strasse und Z.strasse zum Kindergarten H vor allem im Winter nicht ungefährlich. Nach Auskunft der Gemeindepolizei A. gilt die Strecke Y.strasse - Z.strasse jedoch als eine der am wenigsten gefährlichen Strassen der Gemeinde A., welche ausserdem in einer Tempo-30-Zone liegt. Von einer besonderen Gefährlichkeit, wie sie die Beschwerdeführer geltend machen, kann daher nicht gesprochen werden. Der Schulweg ist daher für B. E. zumutbar.

7. Weiter ist zu prüfen, inwiefern der Schulrat möglicherweise gegen den in Art. 8 Abs. 1 BV verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit verstossen hat, indem er von sechs vorliegenden Beschwerden allein diejenige von Herrn und Frau E. nicht gutgeheissen hat. Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit kommt umfassende Geltung zu. Er ist von sämtlichen Staatsorganen in allen Funktionen (Rechtssetzung und Rechtsanwendung) und auf sämtlichen Ebenen der Staatstätigkeit (Bund, Kantone, Gemeinden) zu beachten. Bei der Rechtsanwendung verletzt eine Behörde den Gleichheitssatz, wenn sie zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich beurteilt (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2006, N. 489 ff.). Im vorliegenden Fall machen die Beschwerdeführer nicht weiter deutlich, inwiefern ein gleich gelagerter Fall durch den Schulrat unterschiedlich behandelt worden sein soll. Selbst wenn dies zutreffen würde, ist damit die Rechtsgleichheit noch nicht verletzt. Vielmehr können auch gleich gelagerte Sachverhalte bei vorliegen sachlicher Gründe unterschiedlich behandelt werden. Der Schulrat wies in seiner Vernehmlassungsantwort darauf hin, dass die übrigen Beschwerden aus medizinischen Gründen sowie wegen gefährlicher Baustellen auf dem Schulweg gutgeheissen wurden. Somit würden auch sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte vorliegen, weshalb die Rechtsgleichheit auch in dieser Hinsicht nicht verletzt worden ist.

(...)

(RRB Nr. 1178 vom 14. August 2007)